



Informationen für Teilnehmer an Maßnahmen der Zweitqualifizierung für das Lehramt an Mittelschulen zur bedarfsgerechten Einstellung

Für Teilnehmer an den Maßnahmen der Zweitqualifizierung im Beamtenverhältnis nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen stellt es eine zentrale Frage dar, in welchem Regierungsbezirk sie eingestellt werden.

Nachfolgend werden daher die Kriterien der Personalverteilung und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Einstellung für den Bereich der Grund- und Mittelschulen dargestellt.

1. Grundsätze der Personalzuweisung

Lehrkräftebestand und Lehrkräftebedarf decken sich nicht in jedem Regierungsbezirk und für jedes Schuljahr, sondern unterliegen Schwankungen. Bei der Größe des Personalkörpers (mehr als 45.000 Lehrkräfte) im Grund- und Mittelschulbereich sind die Einsatzwünsche der Lehrkräfte und die Bedarfe der Schulen bayernweit nicht deckungsgleich. Dies ist auch innerhalb der meisten Regierungsbezirke nicht der Fall. Wenn in einem Regierungsbezirk die Zahl der vorhandenen Lehrkräfte und die Einsatzwünsche der neuen Lehramtsbewerber den Lehrkräftebedarf auch unter Berücksichtigung eines Toleranzbereichs übersteigen oder unterschreiten, muss ein Ausgleich mit anderen Bezirken vorgenommen werden.

Es ist ein Gebot der Verfassung und eine wesentliche Aufgabe der Schulverwaltung, für eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Lehrkräfte zu sorgen und damit im gesamten Staatsgebiet ein möglichst gleiches Bildungsangebot bereitzustellen. Notwendigerweise erhalten Bewerber, die im Rahmen der Zweitqualifizierung im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, ihren Einsatzort nach den gleichen Kriterien wie Bewerber, die das Lehramt an Grundschulen bzw. an

Mittelschulen grundständig erworben haben. Als objektive Größe können hier nur die Schülerzahlen im jeweiligen Regierungsbezirk herangezogen werden. Die Klassenbildungsrichtlinien, die für ganz Bayern jedes Jahr neu erlassen werden und vergleichbare Schulverhältnisse zum Ziel haben, verlangen in der Konsequenz auch eine entsprechend gleichmäßige Verteilung des Lehrpersonals.

Das entscheidende Kriterium für die Personalverteilung ist daher der Bedarf. Der Bedarf hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die sich jährlich ändern und daher stets neu erhoben werden müssen.

2. Die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs

Die Regierungen melden jährlich im Juni dem Staatsministerium das im kommenden Schuljahr vorhandene (aktive) Lehrpersonal und die Zahl der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler. Das Staatsministerium errechnet auf dieser Grundlage für jeden der sieben Regierungsbezirke den jeweiligen Lehrkräftebedarf. Aus dem Vergleich von Soll und Haben, also der für die Versorgung der Klassen notwendigen Zahl an Lehrkräften und dem im Regierungsbezirk bereits vorhandenen Personal, ergibt sich entweder eine ausreichende Versorgung, ein Personalüberhang oder ein Bedarf an zusätzlichen Lehrkräften. Die neu einzustellenden Lehrkräfte werden dabei noch nicht einbezogen.

Der in den Regierungsbezirken jährlich schwankende Lehrkräftebedarf ist im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückzuführen.

2.1 Ersatzbedarf

Die Zahl der in einem Regierungsbezirk im Rahmen der Anstellung neu benötigten Lehrkräfte wird zunächst vom Personalverlust bestimmt, also davon, wie viele Lehrerstunden in der Summe durch Ruhestand, Beurlaubung, Kündigung, Elternzeit, Altersteilzeit, Teilzeit u.a. wegfallen. Hieraus ergibt sich ein Ersatzbedarf.

Ursache für einen unterschiedlich hohen Ersatzbedarf sind Unterschiede bei der Altersstruktur und beim Anteil von Frauen am Lehrpersonal in den sieben Regierungsbezirken. Der Frauenanteil lag z.B. im Schuljahr 2018/19 an den

Grund- und Mittelschulen in Bayern insgesamt bei ca. 82%, in Oberbayern bei ca. 83%, in Niederbayern bei ca. 81% und in Oberfranken bei ca. 80%. Ein hoher Frauenanteil führt in der Regel zu mehr Beurlaubungen, Elternzeiten, Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen. Diese Stundenverluste müssen den Regierungen im Rahmen der Neueinstellung ersetzt werden. Der Regierungsbezirk Oberbayern ist durch diese zu ersetzenden Stundenverluste in erheblichem Umfang betroffen.

2.2 Entwicklung der Schülerzahlen

Der Lehrkräftebedarf eines Regierungsbezirks hängt neben Änderungen im Personalstand von den dort zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern ab. In Bayern verteilen sich die absoluten Schülerzahlen an Grund- und Mittelschulen auf die Regierungsbezirke wie folgt:

Stand **01.10.2019** (Amtliche Schuldaten)*:

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
35,8%	9,7%	8,5%	7,7%	13,7%	9,6%	15,0%

Zum Vergleich: **01.10.2018:**

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
35,1 %	9,8 %	8,6 %	7,8 %	13,6 %	9,8 %	15,3 %

Zum Vergleich: **01.10.1991:**

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
29,0%	10,9 %	9,7 %	9,6 %	13,5 %	11,9 %	15,4 %

Diese Tabellen zeigen deutlich, dass sich der prozentuale Schüleranteil in Oberbayern in den letzten rund 25 Jahren erheblich erhöht hat, während er in den übrigen Regierungsbezirken zurückgegangen ist. Nur in Schwaben und Mittelfranken ist er relativ konstant geblieben.

Die aktuelle regionalisierte Schülerprognose zeigt, dass bayernweit die Schülerzahlen wieder zunehmen, jedoch mit regional unterschiedlicher Ausprägung.

* Die Schülerzahlen zum 01.10.2019 beinhalten auch die Schüler an nichtstaatlichen Schulen, die Vergleichszahlen aus den Vorjahren beziehen sich nur auf die staatlichen Grund- und Mittelschulen.

2.3 Ausbildungssituation

Die Lehrämter Grundschule und Mittelschule können in Bayern an acht Universitäten studiert werden. Während in Schwaben und Oberbayern mehr als 50 % aller Schülerinnen und Schüler beheimatet sind, bestehen dort nur die Universitäten München und Augsburg (Eichstätt-Ingolstadt hat als kleinste Universität nur eine sehr geringe Zahl an Studierenden, von denen ein erheblicher Teil aus Mittelfranken und der Oberpfalz kommt). In den übrigen 5 Regierungsbezirken bestehen Universitäten an den Standorten Bamberg, Erlangen-Nürnberg, Passau, Regensburg sowie Würzburg. Dies hat zur Folge, dass dort die Zahl der Studierenden insgesamt erheblich größer ist als der Lehrkräftebedarf. Am deutlichsten kann die Problematik am Regierungsbezirk Oberbayern veranschaulicht werden: An der Universität München konnte durch eine Aufstockung der Studienplätze die Zahl der Erstsemester gesteigert werden. Zum Wintersemester 2017/18 haben sich 14,9% aller Erstsemester für das Lehramt an Grundschulen eingeschrieben und zum Wintersemester 2018/19 sind 18,3% zu verzeichnen; es sind in Oberbayern jedoch rund 36% aller Schülerinnen und Schüler zu unterrichten.

Die Universitätsstandorte und die damit einhergehende Zahl der Studienplätze führen zwangsläufig zu einer großen Bewerberzahl im nordbayerischen Raum, der dort, bemessen im Zeitraum der letzten 25 Jahre, im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberbayern überproportional sinkende Schülerzahlen gegenüberstehen.

3. Bedarfsgerechte Versorgung

Das Staatsministerium muss jedem Regierungsbezirk die für die Klassenbildung benötigten Lehrkräfte zuweisen. Wenn aufgrund der dargelegten Aspekte in einzelnen Regierungsbezirken wie Oberbayern die Zahl der „eigenen“ Prüflinge mit erreichter Anstellungsnote nicht ausreicht, um den Fehlbedarf zu decken und in anderen, wie z.B. Oberfranken, nicht alle Prüflinge mit erreichter Anstellungsnote benötigt werden, muss auch das Einstellungsangebot dem Bedarf folgen. Dieses Verfahren wird in der ganzen Staatsverwaltung praktiziert, weil letztlich der Bedarf das maßgebliche Kriterium für die Versorgung der Behörden darstellt.

4. Zum Vollzug der bedarfsgerechten Einstellung

Das Staatsministerium teilt den Regierungen im Juli eines jeden Jahres mit, ob und ggf. wie viele der Lehramtsbewerberinnen und -bewerber ein Einstellungsangebot mit Verwendung in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk erhalten. Das Staatsministerium nennt den Regierungen dabei lediglich die Gesamtzahl der im Rahmen der Einstellung neu zu verteilenden Lehrkräfte, die Entscheidung, welche Lehrkräfte hier betroffen sind, trifft allein die Regierung.

Zum Verfahren bestehen derzeit folgende Vorgaben (Zitat aus einem entsprechenden Schreiben des Kultusministeriums vom Juli 2017):

„Die Auswahl der in einem anderen als dem bisherigen oder gewünschten Regierungsbezirk einzustellenden Lehrkräfte hat grundsätzlich nach den sozialen und familiären Verhältnissen zu erfolgen. (...) Schwerbehinderte oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Lehrkräfte, schwangere Lehrerinnen (nur bei Nachweis der bestehenden Schwangerschaft durch eine ärztliche Bescheinigung) und in Elternzeit befindliche Lehrkräfte sind ebenfalls nicht in die Auswahl einzubeziehen, es sei denn, sie beantragen es ausdrücklich.“

Darüber hinaus spielen die oben genannten dienstlichen Notwendigkeiten zur Sicherstellung des Unterrichts eine wesentliche Rolle.

Zur Interpretation sozialer Kriterien ist festzuhalten, dass sowohl das Grundgesetz als auch die Bayerische Verfassung und das Bayerische Beamtengesetz die Verwaltung zum besonderen Schutz von Ehe und Familie verpflichten. Demzufolge stehen bei der Festlegung des neu zu verteilenden Personenkreises die nicht verheirateten Lehramtsbewerberinnen und -bewerber im Vordergrund.

Innerhalb sozial vergleichbarer Gruppen spielt die sogenannte Vergleichsbewertung der Bewerber eine wichtige Rolle. Während hier bei den grundständigen Bewerbern die Gesamtprüfungsnote herangezogen wird, erfolgt bei den Zweitqualifikanten eine Vergleichsbewertung, um zunächst eine Vergleichbarkeit der beiden Gruppen von Einstellungsbewerbern herzustellen.

Die Berechnung der Vergleichsbewertung erfolgt bei den Zweitqualifikanten nach den Maßgaben der Vergleichsnotenberechnung für außerbayerische Bewerber (sogenanntes „4-Töpfe-Modell“). Berechnungsgrundlage sind die vorliegenden

Gesamtprüfungsnoten der Ersten Lehramtsprüfung sowie des Zweiten Staatsexamens aller Bewerber aus deren ursprünglichem Lehramt. Daraus werden lehramtsspezifische Durchschnittswerte ermittelt, die dann an die durchschnittlichen Werte aller Prüfungsteilnehmer aus der grundständig erworbenen Lehramtsbefähigung angepasst werden.

Diese Vergleichsbewertung dient ausschließlich der auf die Ortswünsche bezogenen Reihung in der jeweiligen Vergleichsgruppe. Sie wird nicht für andere Verfahren, beispielsweise Funktionsstellenbesetzungen, herangezogen.

Ein Schreiben bzgl. der ermittelten Vergleichsbewertung erhalten die Zweitqualifikanten nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung.

Die Regierungen prüfen auch Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen sozialen Härtefall geltend machen. Es ist aller Erfahrung nach jedoch nur in wenigen Fällen möglich, derartigen Anträgen auf Verbleib im Heimatregierungsbezirk zu entsprechen. Das Staatsministerium weist darauf hin, dass eine Eheschließung nicht zwangsläufig zu einem Verbleib im Regierungsbezirk führt, sondern nur Einfluss auf die Reihung innerhalb der neu anzustellenden Lehrkräfte hat und die Chancen auf Verbleib im Regierungsbezirk erhöht.

Es gibt viele Einstellungsbewerber, die im Bereich von Ehrenämtern besonders engagiert sind und soziale Aufgaben in ihren jeweiligen Wirkungskreisen übernehmen. Ein Einbezug dieses Engagements in das Auswahlverfahren für die Versetzungen wird im Einzelfall geprüft. Es ist aber kaum so objektivierbar, dass die Entscheidungen transparent bleiben und diese tragfähig begründen können. Die Kriterien sozialer Status, Leistung und Dienstjahre sind dagegen objektiv erfassbar und für alle Beteiligten nachvollziehbar. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass das ehrenamtliche Engagement der Lehrkräfte zeitlich befristet ist. Jeder Lehrkraft steht es darüber hinaus offen, auch am neuen Dienstort ihre besondere Befähigung ehrenamtlich in die Gesellschaft einzubringen.

Die aufnehmenden Regierungsbezirke bemühen sich sehr, die Einsatzwünsche der neu zugewiesenen Zweitqualifikanten wie auch der weiteren Bewerber zu berücksichtigen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass es die Aufgabe

der Schulämter ist, die Erwartungen und fachlichen Wünsche der Schulen zu erfüllen. Somit können das Lehramt und die jeweilige Fakultas (z.B. Sport) für die Festlegung des Dienstortes eine Rolle spielen.

Regelungen zum Verbleib

Grundsätzlich werden Schwerbehinderte, schwangere Lehrerinnen und in Elternzeit befindliche Lehrkräfte in die Auswahl nicht einbezogen (vgl. oben).

5. Möglichkeiten und Chancen einer Versetzung - Realisierung von Einsatzwünschen

Anträge auf Versetzung sind bei den Regierungen zu stellen. Diese entscheiden (in Abstimmung mit der angestrebten Regierung) über den Antrag, die Personalvertretung ist beteiligt. Das Kultusministerium ist nur insoweit beteiligt, als es jährlich im Rahmen der Personalplanung die **Zahl** der zu versetzenden Lehrkräfte festlegt. Das Ministerium entscheidet jedoch **nicht** über den einzelnen Antrag. Entsprechend einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 19.07.1984 werden bei den Versetzungsentscheidungen Anträge, die mit Familienzusammenführung, d.h. mit der Aufhebung einer räumlichen Trennung vom Ehepartner, begründet werden, vorrangig behandelt.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtages vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche unverheirateter Lehrkräfte mit Kindern wie die verheirateter Lehrkräfte behandelt, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen.

Neben diesen Kriterien spielen die Dienstjahre im „fremden“ Regierungsbezirk und Leistungsaspekte eine wesentliche Rolle. Sie stellen objektive und transparente Kriterien dar. Die Regierungen prüfen jeden Einzelfall und berücksichtigen im Rahmen des Möglichen auch außergewöhnliche persönliche Härten (z.B. Pflegefälle).

Das Staatsministerium weist darauf hin, dass auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse weitere Informationen zu finden sind:
www.regierung.oberbayern.bayern.de unter "Aufgaben" / "Schulen".

Wir bitten Sie zu beachten, dass eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk erst nach Abschluss der Maßnahme der Zweitqualifizierung möglich ist.